EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

2008/0259(COD)

9.2.2009

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss sektorspezifischer bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, die Fragen des auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts behandeln
(KOM(2008)0893 – C6-0001/2009 – 2008/0259(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Tadeusz Zwiefka

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 16

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss sektorspezifischer bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, die Fragen des auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts behandeln
(KOM(2008)0893 – C6-0001/2009 – 2008/0259(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0893),

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 61 Buchstabe c, 65 und 67 Absatz 5 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0001/2009),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2009),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Benötigt wird ein kohärentes, transparentes Verfahren, das es den Mitgliedstaaten gestattet, in Ausnahmefällen Abkommen, die sie mit Drittländern geschlossen haben, zu ändern oder neue Abkommen auszuhandeln und zu schließen, insbesondere solange die Gemeinschaft nicht selbst ihr Interesse an der Wahrnehmung ihrer Außenkompetenzen und dem Abschluss des Abkommens bekundet hat. Das Verfahren lässt die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft sowie die Bestimmungen der Artikel 300 und 307 EG-Vertrag unberührt. Da mit dem Verfahren vom Prinzip der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen auf den betreffenden Gebieten abgewichen wird, ist es als Sonderfall zu betrachten und daher sachlich ***und zeitlich*** zu begrenzen.	(9) Benötigt wird ein kohärentes, transparentes Verfahren, das es den Mitgliedstaaten gestattet, in Ausnahmefällen Abkommen, die sie mit Drittländern geschlossen haben, zu ändern oder neue Abkommen auszuhandeln und zu schließen, insbesondere solange die Gemeinschaft nicht selbst ihr Interesse an der Wahrnehmung ihrer Außenkompetenzen und dem Abschluss des Abkommens bekundet hat. Das Verfahren lässt die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft sowie die Bestimmungen der Artikel 300 und 307 EG-Vertrag unberührt. Da mit dem Verfahren vom Prinzip der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen auf den betreffenden Gebieten abgewichen wird, ist es als Sonderfall zu betrachten und daher sachlich zu begrenzen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, weil Artikel 11 Absatz 2 entfällt.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Den Verordnungen zufolge soll das Verfahren nur ausnahmsweise und von Fall zu Fall auf sektorspezifische Abkommen	(11) Den Verordnungen zufolge soll das Verfahren nur ausnahmsweise und von Fall zu Fall auf sektorspezifische Abkommen

Anwendung finden, die Vorschriften zu den von diesen beiden Rechtsakten erfassten Bereichen enthalten.	Anwendung finden, die Vorschriften zu den von diesen beiden Rechtsakten erfassten Bereichen enthalten. ***Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „sektorspezifisch“ im Sinne von „spezifisch“ verstanden werden. Die Verordnung sollte auch intraregionale Abkommen umfassen.***

Or. en

Begründung

Der Begriff „sektorspezifisch“ könnte zu beträchtlicher Rechtsunsicherheit führen und den Nutzen der Verordnung derart einschränken, dass sie geradezu zwecklos wird. Diese Begriffsänderung sollte in der gesamten Verordnung Anwendung finden, und insbesondere im Titel.

Es besteht eine offensichtliche Notwendigkeit, diese Bestimmungen auch für intraregionale Abkommen gelten zu lassen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Verordnung gilt für ***sektorspezifische*** bilaterale Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, die Fragen des anwendbaren Rechts in Zivil- und Handelssachen behandeln und ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht fallen.	2. Diese Verordnung gilt für ***spezifische*** bilaterale ***und intraregionale*** Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, die Fragen des anwendbaren Rechts in Zivil- und Handelssachen behandeln und ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht fallen.

Or. en

Begründung

Der Begriff „sektorspezifisch“ könnte zu beträchtlicher Rechtsunsicherheit führen und den Nutzen der Verordnung derart einschränken, dass sie geradezu zwecklos wird. Diese Begriffsänderung sollte in der gesamten Verordnung Anwendung finden, und insbesondere im Titel.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, mit einem Drittland Verhandlungen über die Änderung eines bestehenden oder den Abschluss eines neuen Abkommens im Sinne dieser Verordnung aufzunehmen, ***teilt*** er ***dies der*** Kommission ***in schriftlicher Form mit***.	1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, mit einem Drittland Verhandlungen über die Änderung eines bestehenden oder den Abschluss eines neuen Abkommens im Sinne dieser Verordnung aufzunehmen, ***so unterrichtet*** er ***die*** Kommission ***mittels eines Schreibens oder auf elektronischem Wege über seinen Antrag***.

Or. en

Begründung

Die Inkohärenz mit Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 („Die Kommission entscheidet über den Antrag des Mitgliedstaats binnen sechs Monaten nach Erhalt der Notifizierung im Sinne von Artikel 3.“) muss beseitigt werden. Außerdem müssen die Formalitäten für die Notifizierung (mittels eines Schreibens oder auf elektronischem Wege) angegeben werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Hat die Gemeinschaft mit dem betreffenden Drittland noch kein Abkommen über denselben Gegenstand geschlossen, prüft die Kommission zunächst, ob ***in absehbarer Zeit*** ein solches Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland geplant ist.	2. Hat die Gemeinschaft mit dem betreffenden Drittland noch kein Abkommen über denselben Gegenstand geschlossen, prüft die Kommission zunächst, ob ***innerhalb der nächsten zwölf Monate*** ein solches Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden

Ist dies nicht der Fall, ***kann*** die Kommission ***die Genehmigung erteilen***, ***wenn*** folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	Drittland geplant ist. Ist dies nicht der Fall, ***prüft*** die Kommission, ***ob*** folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Die Formulierung „kann die Kommission die Genehmigung erteilen“ könnte im Zusammenhang mit Artikel 5 über die „Genehmigung zur Aufnahme der Verhandlungen“ zu Schwierigkeiten führen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird klargestellt, dass die Kommission – nachdem sie die Prüfung nach Artikel 4 durchgeführt und festgestellt hat, dass die Voraussetzungen erfüllt sind – die Genehmigung zur Aufnahme der Verhandlungen erteilt.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Kommission stellt fest, dass das geplante Abkommen auf die einheitliche und kohärente Anwendung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften und das reibungslose Funktionieren des durch diese Vorschriften errichteten Systems ***nur geringfügige Auswirkungen*** hat.	(b) die Kommission stellt fest, dass das geplante Abkommen ***keine erheblichen Auswirkungen*** auf die einheitliche und kohärente Anwendung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften und das reibungslose Funktionieren des durch diese Vorschriften errichteten Systems hat.

Or. en

Begründung

Bei enger Auslegung könnte die Formulierung „nur geringfügige Auswirkungen“ die Verordnung in der Praxis weitgehend nutzlos machen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Gelangt*** die Kommission ***zu den***	1. ***Sind die Voraussetzungen nach***

Schluss, dass die in Artikel 4 genannten Kriterien und Bedingungen dem Abschluss des Abkommens nicht entgegenstehen, kann dem Mitgliedstaat die Genehmigung zur Aufnahme der Verhandlungen über das Abkommen mit dem betreffenden Drittland erteilt werden. Gegebenenfalls kann die Kommission ***Verhandlungsdirektiven ausgeben*** und die Aufnahme spezieller Klauseln in das Abkommen *verlangen*.	***Artikel 4 Absatz 2 erfüllt, erteilt*** die Kommission dem Mitgliedstaat die Genehmigung zur Aufnahme der Verhandlungen über das Abkommen mit dem betreffenden Drittland. Gegebenenfalls kann die Kommission ***Leitlinien vorschlagen*** und *um* die Aufnahme spezieller Klauseln in das Abkommen *ersuchen*.

Or. en

Begründung

This paragraph raises the question of the Commission's discretion to refuse authorisation even where the Member State has met the conditions required in order to open negotiations. Such a power would appear abusive and hence "may authorise" should be replaced by "shall authorise".
It is noted that the terminology as between the different language versions differs considerably: for instance, the French version reads "directives de negotiation" in contrast with the English "negotiating guidelines" and has "exiger l'inclusion de clauses particulières" whereas the English reads "request the inclusion of particular clauses". The French version must be aligned with the English, since the former is inconsistent with the Commission's status as observer. This observation also applies to the second subparagraph of Article 9(1), which also refers to "directives de negotiation".

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission entscheidet über den Antrag des Mitgliedstaats binnen ***sechs*** Monaten nach Erhalt der Notifizierung im Sinne von Artikel 3.	Die Kommission entscheidet über den Antrag des Mitgliedstaats binnen ***drei*** Monaten nach Erhalt der Notifizierung im Sinne von Artikel 3.

Or. en

Begründung

Damit die Verordnung in sich kohärent und die Glaubwürdigkeit gegenüber Drittländern

gewährleistet ist, sollte die Frist an Artikel 3 Absatz 3 angeglichen werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Im Anschluss an die Notifizierung prüft die Kommission, ob das ausgehandelte Abkommen der von ihr vorgenommenen ursprünglichen Prüfung nach wie vor standhält. Dabei vergewissert sie sich, dass das Abkommen die Auflagen der Kommission, insbesondere was die Aufnahme von Klauseln gemäß Artikel 5 Absatz 1 betrifft, erfüllt und dass ***durch den*** Abschluss des Abkommens ***das Gemeinschaftsrecht nicht ausgehebelt*** und das durch ***dieses Recht geschaffene System in seiner Funktionsweise nicht beeinträchtigt wird***.	2. Im Anschluss an die Notifizierung prüft die Kommission, ob das ausgehandelte Abkommen der von ihr vorgenommenen ursprünglichen Prüfung nach wie vor standhält. Dabei vergewissert sie sich, dass das Abkommen die Auflagen der Kommission, insbesondere was die Aufnahme von Klauseln gemäß Artikel 5 Absatz 1 betritt, erfüllt und dass ***der*** Abschluss des Abkommens ***keine erheblichen Auswirkungen auf die einheitliche und kohärente Anwendung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften*** und das ***reibungslose Funktionieren des*** durch ***diese Vorschriften errichteten Systems hat***.

Or. en

Begründung

Auch diese Änderung dient der Kohärenz der Verordnung. Die Kriterien in Artikel 7 sollten die gleichen sein wie diejenigen in Artikel 4. Deshalb wird die Formulierung aus Artikel 4 übernommen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Verhandlungen in ein Abkommen eingemündet haben, das die in Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt, ***kann*** dem Mitgliedstaat die Genehmigung zum	4. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Verhandlungen in ein Abkommen eingemündet haben, das die in Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt, ***wird*** dem Mitgliedstaat die Genehmigung zum

Abschluss des Abkommens erteilt ***werden***.	Abschluss des Abkommens erteilt.

Or. en

Begründung

Die Kommission hat in dieser Phase keinen Ermessensspielraum.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Kommission trifft ihre Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 ***Absatz 3***.	5. Die Kommission trifft ihre Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 ***Absatz 2***.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, dessen Einsetzung ***im Rahmen der*** Verordnung (EG) Nr. [...] des Rates zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern in Teilbereichen des Familienrechts, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehe- und Unterhaltssachen sowie in Fragen der elterlichen Verantwortung und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen, ***erfolgt***.	1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, dessen Einsetzung ***auf der Grundlage dieser*** Verordnung ***erfolgt; dieser Ausschuss wird auch für die Verordnung*** (EG) Nr. [...] des Rates zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern in Teilbereichen des Familienrechts, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehe- und Unterhaltssachen sowie in Fragen der elterlichen Verantwortung und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen, ***genutzt***.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das in Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Beratungsverfahren unter Beachtung von Artikel 7 und Artikel 8 des Beschlusses anzuwenden.	2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das in Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Beratungsverfahren unter Beachtung von Artikel 7 und Artikel 8 des Beschlusses anzuwenden.
3. ***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das in Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Verwaltungsverfahren unter Beachtung von Artikel 7 und Artikel 8 des Beschlusses anzuwenden.***	3. ***Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen im Einklang mit dem in Artikel 22 des Beschlusses 2006/683/EG, Euratom des Rates vom 15. September 2006 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung[1] vorgesehenen schriftlichen Verfahren.***
4. Die Frist gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG beträgt ***drei Monate***.	4. Die Frist gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG beträgt ***einen Monat***.
	[1] ABl. L 285 vom 16.10.2006, S. 47.

Or. en

Begründung

Das vorgeschlagene Komitologieverfahren (eine Kombination aus Beratungs- und Verwaltungsverfahren) ist unverhältnismäßig umständlich und langsam.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Je nach dem Stand der Verhandlungen kann die Kommission ***Verhandlungsdirektiven ausgeben*** oder die Aufnahme spezieller Klauseln nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 ***vorschlagen***.	Je nach dem Stand der Verhandlungen kann die Kommission ***Leitlinien vorschlagen*** oder ***um*** die Aufnahme spezieller Klauseln nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 ***ersuchen***.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung der Änderung von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis spätestens 1. Januar 2014 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, dem gegebenenfalls ein geeigneter Legislativvorschlag beizufügen ist.	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis spätestens 1. Januar 2014 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, dem gegebenenfalls ein geeigneter Legislativvorschlag beizufügen ist***, insbesondere über die etwaige Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung auf andere Rechtsinstrumente wie die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen[1]***. ***Die derzeitige Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 durch die Kommission wird ausgeweitet, damit diese Frage umfassend berücksichtigt werden kann.*** ***[1] ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.***

Or. en

Begründung

Es besteht ein offensichtliches Interesse daran, diese Verordnung später auf den Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auszuweiten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt bis zum 31. Dezember 2014.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es besteht keine offensichtliche Notwendigkeit für eine solche Auslaufklausel. In Anbetracht der Zeit, welche erforderlich ist, um die Verordnung anzunehmen, und welche die Mitgliedstaaten benötigen, um Verhandlungen mit Drittländern zu führen, insbesondere angesichts der in der Verordnung vorgesehenen schwerfälligen und zeitaufwendigen Verfahren, ist der 31. Dezember 2014 jedenfalls unrealistisch. Die Überprüfungsklausel in Artikel 10, die vorsieht, dass die Kommission den anderen Organen bis spätestens 1. Januar 2014 einen Bericht vorlegt, macht die Auslaufklausel in jedem Fall überflüssig.

BEGRÜNDUNG

Im Bereich der Ziviljustiz gibt es neben dem gemeinschaftlichen Besitzstand zahlreiche bilaterale Abkommen, die einzelne Mitgliedstaaten mit Drittländern vor Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages oder vor ihrem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft geschlossen haben. Soweit solche bereits bestehenden Übereinkünfte Bestimmungen enthalten, die mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar sind, sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 307 EGV gehalten, alle geeigneten Mittel anzuwenden, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften müssen die Mitgliedstaaten nicht mit dem Besitzstand zu vereinbarende Abkommen kündigen.

Darüber hinaus kann es sein, dass ein Mitgliedstaat aus zwingenden Gründen in Bereichen der Ziviljustiz, die unter Titel IV des EG-Vertrags fallen, ein neues Abkommen mit einem Drittland schließen möchte.

In seinem Gutachten 1/03 vom 7. Februar 2006 zum Abschluss des neuen Lugano-Übereinkommens[1] hat der Gerichtshof entschieden, dass die Gemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss völkerrechtlicher Übereinkünfte mit Drittländern in Fragen erlangt hat, die unter anderem die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 („Brüssel I“) berühren und die speziell die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen betreffen. Der Gerichtshof kam nach eingehender Analyse der Zuständigkeitsbestimmungen des neuen Lugano-Übereinkommens zu dem Schluss, dass diese die einheitliche und kohärente Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit sowie das reibungslose Funktionieren des durch diese Vorschriften errichteten Systems beeinträchtigen. Zu einem ähnlichen Ergebnis kam der Gerichtshof hinsichtlich der Bestimmungen des Übereinkommens, die sich auf die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen beziehen. Er befand, dass die Gemeinschaftsvorschriften über die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen von denen über die gerichtliche Zuständigkeit, mit denen zusammen sie ein umfassendes und kohärentes System bildeten, nicht zu trennen seien und dass das neue Übereinkommen von Lugano die einheitliche und kohärente Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in Bezug sowohl auf die gerichtliche Zuständigkeit als auch auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen sowie das reibungslose Funktionieren des mit diesen Vorschriften errichteten umfassenden Systems beeinträchtigen würde.

Folglich ist nach Auffassung der Kommission davon auszugehen, dass die Gemeinschaft für die Aushandlung und den Abschluss einer Vielzahl der eingangs genannten bilateralen Abkommen die ausschließliche Zuständigkeit besitzt. Es ist jedoch anzumerken, dass nicht alle Kommentatoren die im Gutachten 1/03[2] dargelegte Einschätzung des Gerichtshofs teilen.

---

[1] [2006] Slg. I-1145.

[2] *Siehe beispielsweise den Kommentar von Ulrich G. Schroeter* (Freiburg) in *European Community Private Law Review* (GPR) 2006, 203ff, in dem die Argumentation des Gerichtshofs mit der Begründung zurückgewiesen wird, dass es ihm nicht gelungen sei, einen Einfluss des neuen Lugano-Übereinkommens auf die Verordnung Nr. 44/2001 nachzuweisen, dass er die interne Zuständigkeit der Kommission für die Regelung der Beziehungen

Ferner sind die Bestimmungen aus Artikel 3[1] und 4[2] des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufschlussreich.

Nach Ansicht der Kommission ist zu prüfen, ob die Gemeinschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein hinreichendes Interesse daran hat, sämtliche bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Übereinkünfte zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern durch Abkommen der Gemeinschaft zu ersetzen. Hierzu wird ein Verfahren benötigt, das einen doppelten Zweck erfüllt: Die Gemeinschaft soll zunächst mit seiner Hilfe prüfen können, ob sie selbst ein hinreichendes Interesse am Abschluss eines bestimmten Abkommens besitzt, und sodann soll es eine Handhabe bieten, um den Mitgliedstaaten zu gestatten, das fragliche Abkommen selbst zu schließen, wenn die Gemeinschaft zu dem betreffenden Zeitpunkt kein Interesse am Abschluss des Abkommens hat.

Der Berichterstatter unterstützt die vorgeschlagene Verordnung als mögliches Mittel, um die Inflexibilität, die sich für die Mitgliedstaaten aus der Doktrin des Vorrangs im Bereich der

---

mit Nichtmitgliedstaaten hätte überprüfen müssen und dass er die rechtliche Bedeutung der „Trennungsklauseln" missverstanden habe. Ferner sei schwer nachzuvollziehen, wie sich eine ausschließliche Gemeinschaftszuständigkeit mit der dänischen Nichtbeteiligung vereinbaren lasse.

[1] Artikel 3

1. Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit in folgenden Bereichen:
(a) Zollunion;
(b) Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln;
(c) Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist;
(d) Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik;
(e) gemeinsame Handelspolitik.
2. Die Union hat ferner die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte. (Hervorhebungen hinzugefügt)

[2] Artikel 4

1. Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verträge außerhalb der in den Artikeln 3 und 6 genannten Bereiche eine Zuständigkeit übertragen.
2. Die von der Union mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:
(a) Binnenmarkt;
(b) Sozialpolitik hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte;
(c) wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt;
(d) Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze;
(e) Umwelt;
(f) Verbraucherschutz;
(g) Verkehr;
(h) transeuropäische Netze;
(i) Energie;
(j) Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
(k) gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte.
3. In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen, insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.
4. In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben. (Hervorhebungen hinzugefügt)

externen Zuständigkeit ergibt, auszugleichen. Aufgrund dieser Doktrin werden die Mitgliedstaaten daran gehindert, mit Drittstaaten nützliche bilaterale und intraregionale Abkommen zu schließen, die in diesen Zuständigkeitsbereich fallen. Diese komplizierte Situation lässt keine andere Lösung zu, da es der Kommission an Personal und Zeit fehlt, um Gemeinschaftsabkommen auszuhandeln, und ferner in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kein Gemeinschaftsinteresse an dieser Form bilateraler Übereinkünfte besteht.

Die Vorschläge der Kommission sind jedoch von begrenzter Tragweite. Der Berichterstatter empfiehlt daher, dass die Überprüfungsklausel ebenfalls eine mögliche künftige Ausweitung auf die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen vorsieht. Der glückliche Umstand, dass die Kommission gegenwärtig die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 („Brüssel I“) überprüft, kann sich in diesem Zusammenhang als ausgesprochen hilfreich erweisen.

Der Berichterstatter hat zudem weitere Veränderungen vorgenommen, um die Verordnung wirksamer zu gestalten: Der Verweis auf „sektorspezifische Fragen“ wurde geändert, um ein höheres Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten, die Fristen wurden verkürzt und einige der komplizierteren Verfahrensaspekte gestrichen.

Ferner hat er das Ermessen der Kommission bei der Genehmigung des Abschlusses eines Abkommens gestrichen. Gemäß dem ursprünglichen Vorschlag konnte die Kommission die Genehmigung für den Abschluss eines bilateralen Abkommens ablehnen, auch wenn es alle erforderlichen Voraussetzungen für eine erste Zulassung erfüllt hat. Dies hätte zu erheblichen diplomatischen Problemen mit den betreffenden Drittstaaten führen können.

Abschließend möchte der Berichterstatter darauf hinweisen, dass seine Änderungsanträge ebenfalls in seinem Entwurf einer Stellungnahme zum gleichzeitigen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss bilateraler Abkommen, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehe- und Unterhaltssachen sowie in Fragen der elterlichen Verantwortung und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen, enthalten sind.